

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentliche Rechts

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale (leitungsgebundene) Abwasserbeseitigung des Technischen Betriebszentrums - Anstalt des öffentlichen Rechts (Anschlussbeitragssatzung)

Aufgrund der

- § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 106 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -),
- § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 1, § 8, § 9 und § 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie
- § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 13.02.2019 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 21.02.2019 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt	2
§ 1 Allgemeines	2
II. Abschnitt - Beiträge -	3
§ 2 Grundsatz	3
§ 3 Der Beitragspflicht unterliegende Grundstücke	3
§ 4 Entstehung der Beitragspflicht.....	3
§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.....	4
§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung...	6
§ 7 Beitragssätze.....	6
§ 8 Beitragspflichtige	6
§ 9 Vorauszahlungen	7
§ 10 Ablösung.....	7
§ 11 Veranlagung, Fälligkeit	7
III. Abschnitt - Kostenerstattung für die Anschlusskanäle -.....	7
§ 12 Kostenerstattung	7
IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen -	8
§ 13 Auskunfts-, Anzeige-, und Duldungspflicht	8

§ 14 Umsatzsteuer	8
§ 15 Datenverarbeitung	8
§ 16 Inkrafttreten	9

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Technische Betriebszentrum - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachstehend TBZ genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Flensburg nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Technischen Betriebszentrums - Anstalt des öffentlichen Rechts (Abwassersatzung) in Gestalt
 - a) der zentralen (leitungsgebundenen) Beseitigung von Schmutzwasser,
 - b) der zentralen (leitungsgebundenen) Beseitigung von Niederschlagswasser,
 - c) der Beseitigung des in abflusslosen Gruben auf Grundstücken gesammelten Schmutzwassers
und
 - d) der Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
als jeweils eigenständige öffentliche Einrichtung.

- (2) Das TBZ erhebt nach dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwands für die Herstellung der Schmutzwasserkanäle, einschließlich der Herstellung des ersten Anschlusskanals gem. § 2 Nr. 9 Abwassersatzung
 - b) Beiträge zur Deckung des Aufwands für die Herstellung der Niederschlagswasserkanäle, einschließlich der Herstellung des ersten Anschlusskanals gem. § 2 Nr. 9 Abwassersatzung
 - c) Kostenerstattungen für die Herstellung des zweiten oder jedes weiteren Anschlusskanals im Sinne von § 2 Nr. 9 Abwassersatzung
und
 - d) Kostenerstattungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlusskanäle im Sinne von § 2 Nr. 9 Abwassersatzung.

- (3) Nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der sonstigen technischen Einrichtungen wie Pumpwerke, Rückhaltebecken und des Klärwerkes Kielseng, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen.

II. Abschnitt - Beiträge -

§ 2 Grundsatz

- (1) Das TBZ erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen (leitungsgebundenen) Abwasserbeseitigungseinrichtungen (die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung) jeweils Beiträge zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erwachsen.
- (2) Vom Aufwand für die Herstellung
 - a) der Schmutzwasserkanäle, einschließlich der Herstellung des ersten Anschlusskanals gem. § 2 Nr. 9 Abwassersatzung werden 59,5% durch Beiträge gedeckt.
 - b) der Niederschlagswasserkanäle, einschließlich der Herstellung des ersten Anschlusskanals gem. § 2 Nr. 9 Abwassersatzung werden 49,1 % durch Beiträge gedeckt.

§ 3 Der Beitragspflicht unterliegende Grundstücke

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale (leitungsgebundene) Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine zentrale (leitungsgebundene) Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen (leitungsgebundenen) Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück einschließlich der betriebsfertigen Herstellung des ersten Anschlusskanals im Sinne von § 2 Nr. 9 Abwassersatzung.

- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn und soweit für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn und soweit für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele,
 4. bei Grundstücken, die über die sich nach den Nummern 1. - 3. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Nummer 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Festplätze oder Dauerkleingärten), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen und Schwimmbädern 100 % der Grundstücksfläche,
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,25, höchstens jedoch die gesamte Fläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschrei-

tung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,25, höchstens jedoch die gesamte Fläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 8. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,
 4. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Nummer 2 überschritten werden,
 5. soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 6. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nummer 1 oder 2,
 7. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 8. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbaren Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Nummer 8 - ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 5 Absatz 3 zu ermitteln.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Absatz 2 gelten
 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0.

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Abweichend von Absatz 2 bis 4 bemisst sich der Beitrag bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) und Grundstücken, die in sonstiger Weise bebaut sind (z. B. Sport-, Stell- oder Festplätze, Garagen, Friedhöfe, Schwimmbäder) nach der Fläche, die tatsächlich von baulichen Anlagen überdeckt ist.

§ 7

Beitragssätze

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasserkanäle, einschließlich der Herstellung des ersten Anschlusskanals gem. § 2 Nr. 9 Abwassersatzung, beträgt 2,00 Euro je qm beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Der Beitragssatz für die Herstellung der Niederschlagswasserkanäle, einschließlich der Herstellung des ersten Anschlusskanals gem. § 2 Nr. 9 Abwassersatzung, beträgt 4,95 Euro je qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer*in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem

Erbbaurecht belastet, so sind anstelle der Eigentümer*innen die Erbbauberechtigten beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer*innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer*innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner*innen.

- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolger*innen über. Die etwaige persönliche Haftung der Rechtsvorgänger*innen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 8 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber den Schuldner*innen des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 10 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen den Beitragspflichtigen und dem TBZ (Ablösungsvereinbarung) abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösungsbetrags gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Ablösungsvereinbarung.

§ 11 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt - Kostenerstattung für Anschlusskanäle bei Zweitanschlüssen -

§ 12 Kostenerstattung

Der Aufwand für die Herstellung des zweiten oder jedes weiteren Anschlusskanals sowie für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlusskanäle im Sinne von § 2 Nr. 9 Abwassersatzung ist dem TBZ in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten. §§ 8 und 11 Satz 1 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen -

§ 13 Auskunfts-, Anzeige-, und Duldungspflicht

- (1) Die Beitrags- und Kostenerstattungspflichtigen sowie die sie Vertretenden haben dem TBZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Kostenerstattungen erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TBZ sowohl von den Veräußernden als auch von den Erwerbenden innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge oder Kostenerstattungsansprüche nach dieser Satzung beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so haben die Beitrags- bzw. Kostenerstattungspflichtigen dies dem TBZ unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die selbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Beauftragte und Bedienstete des TBZ dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Beiträge und Kostenerstattungsansprüche festzustellen oder zu überprüfen; die Beitrags- bzw. Kostenerstattungspflichtigen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 14 Umsatzsteuer

Bei allen in dieser Satzung geregelten Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen, die der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, kommt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitrags- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Kostenerstattungsansprüche nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes sowie des Bauamtes, des Steueramtes und Einwohnermeldeamtes der Stadt Flensburg und aus den Abrechnungsunterlagen Dritter durch das TBZ zulässig. Das TBZ darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung und Kostenerstattung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Das TBZ ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitrags- und Kostenerstattungspflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Beitragserhebung und Kostenerstattung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das TBZ ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung und Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern durch das TBZ ist zulässig.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen für die Abwasserbeseitigung des Technischen Betriebszentrums - Anstalt des öffentlichen Rechts (Kanalbaubeitragssatzung) vom 21.12.2007 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 03.05.2016 außer Kraft.

Flensburg, *26.02.2019*



Heiko Ewen
Geschäftsführer